



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Diplomprüfungsordnung (DPO) für den
Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom
26. Januar 1990 (GABL.NW.S.266)**

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26587



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Fachhochschulstudiengang
Technischer Umweltschutz
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 26. Januar 1990
(GABI.NW.S.266)

31. Mai 1990

Jahrgang 1990
Nr.:4

**Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Fachhochschulstudiengang
Technischer Umweltschutz
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 26. Januar 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Studienumfang
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 5 Fachprüfungen des Grundstudiums
- § 6 Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Praxissemester
- § 9 Fachprüfungen des Hauptstudiums
- § 10 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 11 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Allgemeines**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Studiengang Technischer Umweltschutz mit der Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen der Fachrichtung Ingenieurwesen an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn; sie regelt die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.

(2) Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357), die als Hochschulsatzung fortgilt, Anwendung.

(3) Auf der Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) und dieser Prüfungsordnung stellt die Universität - Gesamthochschule - Paderborn eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau für die an der Hochschule vertretene Studienrichtung unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderung der beruflichen Praxis.

**§ 2
Studienumfang**

(1) Das Studium umfaßt eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich Praxissemester und Prüfungszeit. Die von der Universität - Gesamthochschule - Paderborn begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) umfaßt 22 Wochen.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 180 Semesterwochenstunden betragen (notwendiger und zumutbarer Umfang des Gesamtlehrangebotes). Davon entfallen mindestens sechs Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich und etwa vier Semesterwochenstunden auf die Betreuung im Rahmen des Praxissemesters. Das Lehrangebot, das Inhalt von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist, umfaßt maximal 170 Semesterwochenstunden.

(3) Das Studium ist so zu gestalten, daß es einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuß veröffentlicht in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten im jeweiligen Studiengang und berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten. Bei Abweichungen von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereich Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeit vor und zeigt sie dem Rektorat an. Über die vorgeschlagenen Maßnahmen hat der Fachbereich gemäß §§ 56 und 57 FHG bis vor Beginn des folgenden Semesters abschließend zu befinden. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuß.

§ 3

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben dem Nachweis der Fachhochschulreife der Nachweise einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die praktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grund- und ein Fachpraktikum von je drei Monaten (13 Wochen).

(2) Das Grundpraktikum gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik mit Ausnahme der Fachrichtungen Textil, Vermessung und Landbau/Gartenbau erworben hat.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuß des Fachbereichs. Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Soweit die Aufnahme des Studiums für Studienanfänger nur im Wintersemester möglich ist (Jahresrhythmus), kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, daß der Studienbewerber

1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
2. nachweist, daß er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuholen.

(4) Das Grundpraktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt von Technik, Chemie und Biologie vermitteln.

(5) Das Fachpraktikum soll die Praktikanten mit Problemen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes vertraut machen.

(6) Der Fachbereich erläßt eine Praktikantenordnung, die nähere Ausführungen zur Dauer und Ausgestaltung des Grund- und Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten enthält. In der Anlage der Praktikantenordnung werden darüber hinaus geeignete Betriebe, Behörden oder Institutionen aufgenommen, in denen das Fachpraktikum durchgeführt werden kann.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 FHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet.

§ 5

Fachprüfungen des Grundstudiums

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Grundstudiums:

1. Mathematik/Grundlagen der Datenverarbeitung,
2. Chemie, Hydrochemie/Biochemie,
3. Mechanik/Hydraulik.

(2) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 1 genannten Fachprüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern durch Prüfungsvorleistungen in Form von studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß § 18 Abs. 1 und 2 und § 19 ADPO nachzuweisen.

§ 6

Leistungsnachweise des Grundstudiums

In folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist ein Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO im Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 bis 3 ADPO zu erbringen:

1. Grundlagen der Verfahrenstechnik, Biotechnologie, Meß- und Regeltechnik,
2. Geologie/Geotechnik, Bodenkunde,
3. Physik, Meteorologie/Lufthygiene,
4. Biologie, angewandte Biologie,
5. Darstellungstechnik/Konstruktionslehre,
6. Umwelt-/Baurecht, Umweltökonomie, Betriebswirtschaft.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den in §§ 5 und 6 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweisen des Grundstudiums.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Student*) die in §§ 5 und 6 genannten Fachprüfungen bestanden und die Leistungsnachweise erbracht hat.

§ 8

Praxissemester

(1) Das Praxissemester soll den Studenten an die berufliche Tätigkeit des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis herantühren. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Das Praxissemester wird im sechsten Semester abgeleistet. Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit des Studenten durch die Universität – Gesamthochschule – begleitet, indem sie Lehrveranstaltungen und Betreuungsstunden nach Maßgabe der Studienordnung im Umfang von etwa vier Semesterwochenstunden anbietet, die einen unmittelbaren Bezug zur berufspraktischen Tätigkeit haben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

*) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

(4) Kann der Student aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfangs nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuß dem Studenten diesen Teil des Praxissemesters erlassen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entspricht und der Student die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn

1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studenten vorliegt und
2. der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen teilgenommen hat.

§ 9

Fachprüfungen des Hauptstudiums

(1) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer des Hauptstudiums:

1. Immissionsschutz,
2. Hydrologie/Wasserwirtschaftliche Modelle,
3. Gewässerökologie/Renaturierung von Fließ- und Stillgewässern, Quantitative Wasserwirtschaft,
4. Technologien der Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung, Abwassernetzplanung und -sanierung,
5. Abfallsammlung und Wertstofffassungssysteme, Abfallarten und -analysen, Deponietechnik,
6. Erstes Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß der **Anlage** zu dieser Prüfungsordnung,
7. Zweites Wahlprüfungsfach aus dem Katalog gemäß der **Anlage** zu dieser Prüfungsordnung,

für den Schwerpunkt Wasser- und Abwassertechnologie:

8. Physikalische, chemische und biologische Verfahren der Trink- und Brauchwasseraufbereitung, Wasserspeicherung und -verteilung,
9. Kompostierung und thermische Abfallbehandlung, Abfallaufbereitung und Wertstoffwiederverwertung,

für den Schwerpunkt Abfallwesen:

8. Physikalische, chemische und biologische Verfahren der Trink- und Brauchwasseraufbereitung,
9. Kompostierung und thermische Abfallbehandlung, Abfallaufbereitung und Wertstoffwiederverwertung.

(3) Als Zulassungsvoraussetzung für die in Absatz 2 genannten Fachprüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Prüfungsfächern durch Prüfungsvorleistungen gemäß § 18 Abs. 1 und 2 und § 19 ADPO nachzuweisen.

§ 10

Leistungsnachweise des Hauptstudiums

In den folgenden Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, ist ein Leistungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 ADPO im Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 bis 3 ADPO zu erbringen:

1. Gewässer- und Grundwasserschutz,
2. Bodenschutz und -sanierung.

§ 11 Zulassung zur Diplomarbeit

Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. erfolgreich am Praxissemester teilgenommen hat,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 ADPO erfüllt hat und
4. die in den §§ 9 und 10 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums mit Ausnahme einer Fachprüfung und eines Leistungsnachweises bestanden hat; die noch fehlende Fachprüfung bzw. der noch fehlende Leistungsnachweis darf sich nicht auf ein Fach beziehen, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft. Die §§ 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 2 und 3 sowie 24 Abs. 1 der ADPO treten für den Studiengang Technischer Umweltschutz an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn außer Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 18 - Technischer Umweltschutz - vom 27. 6. 1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 5. 7. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 9. 1989 - II A 7-8135.11/110.

Paderborn, den 26. Januar 1990

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

Anlage

Wahlprüfungsfächer

1. Chemie (Sondergebiete)
2. Immissionsschutz (Sondergebiete)
3. Angewandte Datenverarbeitung (Sondergebiete)
4. Hydrologie (Sondergebiete)
5. Bodenschutz/Bodensanierung (Sondergebiete)
6. Quantitative Wasserwirtschaft (Sondergebiete)
7. Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung (Sondergebiete)
8. Projektstudium Wasser- und Abwassertechnologie
9. Abfallaufbereitung und Wertstoffwiederverwertung (Sondergebiete)
10. Altlastensanierung (Sondergebiete)
11. Projektstudium Abfallwesen
12. Technisches Englisch
13. Umweltrecht (Sondergebiete)
14. Wahlpflichtfächer aus dem Bereich der Landespflege nach Festlegung des Fachbereiches